

**VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)**

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, 23.3.1985

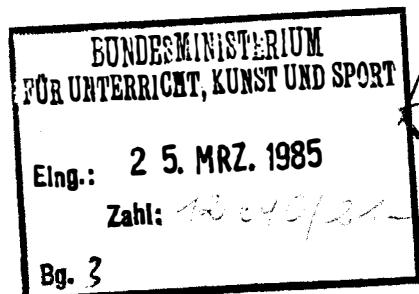
Betr.: Stellungnahmen

Beiliegend übermittelt die Vereinigung Christlicher Lehrer die Stellungnahmen zu den Entwürfen einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle und einer Änderung des Lehrplanes für die allgemeinbildenden höheren Schulen.



Dr. Erich Thaller

Bundesobmann



**VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICH'S (VCL)**

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

Graz, 22.3.1985

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (3. Schulorganisationsgesetznovelle)

1) Zu § 39: Die Einführung einer "verbindlichen Übung" wird grundsätzlich abgelehnt. Stichhaltige Gründe für eine so tiefgreifende und weitreichende Änderung an den höheren Schulen liegen nicht vor.

Begrüßt dagegen wird die Absicht, neue Kulturtachik und Lerninhalte den Schülern vermehrt anzubieten. Das sollte jedoch nicht durch die Überhastete Einführung eines neuen Gegenstandes erfolgen, sondern etwa in zwei Phasen:

- a) Für die Schüler verstärkt Möglichkeiten schaffen (materiell - Ausstattung mit Geräten - und legistisch - Rundschreiben 39 h(?)), EDV als Freizeitgegenstand und unverbindliche Übung besuchen zu können.
- b) Im Zuge der geplanten Oberstufenreform EDV/Informatik pflichtig in den Lehrplan einbauen (als eigenen Gegenstand oder in bestehende Fächer integriert), jedenfalls aber mit gut geplanter und ausreichender Lehrervorbereitung.

2) Zu § 43: Die Senkung der Klassenschülerzahlen in der Unterstufe wird grundsätzlich begrüßt.

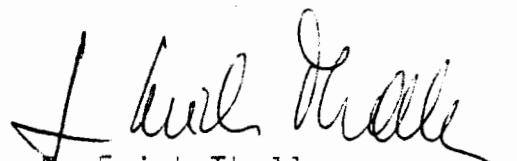
Diese Senkung auf 30 Schüler muß auch auf die Oberstufe der AHS sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erstreckt werden, beginnend mit der 9. Schulstufe im Schuljahr 1985/86 (analog zur Schülerzahl des Polytechnischen Lehrganges - § 33).

Die Teilungsziffer für Fremdsprachen sollte der neuen Klassenschülerhöchstzahl angeglichen werden, um nicht die AHS noch stärker gegenüber der Hauptschule zu benachteiligen. (Im Extremfall sei auf die Möglichkeit in der 4. Klasse Hauptschule verwiesen - was für die AHS nicht angestrebt wird -, bei 21 Schülern drei Schülergruppen führen zu dürfen.)

3) Zu den Kosten: Infolge der - statistisch belegten - sinkenden Schülerzahlen dürfte es aufgrund der neuen Klassenschülerhöchstzahlen nur zu einer sehr geringen Erhöhung der Klassenzahl kommen, jedoch zu einer leider sehr spürbaren Verminderung der Klassenteilungen in den Fremdsprachen und in Bildnerischer Erziehung, was zu einer Verminderung der Kosten und zu Entlastungen von Lehrern führen müßte.

4) BRG und BRG für Berufstätige: Es wird angeregt, für diesen Schultyp die Klassenteilungsziffer in einer Verordnung zu erlassen, und zwar mit folgenden Zahlen:

- für den ersten Halbjahrsjahrzgang analog zur AHS
- für den zweiten bis neunten Halbjahrsjahrzgang die Schülerhöchstzahl 26 gemäß dem vorläufigen Organisationsstatut der Arbeiterschule aus 1950.



Dr. Erich Thaller

Bundesobmann